



## Verwaltungsrat

328. Tagung, Genf, 27. Oktober - 10. November 2016

GB.328/WP/GBC/2

Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz

WP/GBC

Datum: 17. Oktober 2016

Original: Englisch

### ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## Überprüfung der Rolle und der Funktionsweise der Regionaltagungen

### I. Hintergrund

1. Auf seiner 326. Tagung ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, für die 328. Tagung (November 2016) ein Hintergrunddokument über die Durchführung von Regionalkonferenzen (oder Regionaltagungen) auszuarbeiten, um die Arbeitsgruppe für die Funktionsweise des Verwaltungsrats und der Internationalen Arbeitskonferenz in die Lage zu versetzen, mit ihrer Überprüfung der Funktionsweise und der Rolle der Regionaltagungen zu beginnen<sup>1</sup> gemäß dem ihr vom Verwaltungsrat im Juni 2011 erteilten Mandat, zu prüfen, wie die Leitungsfunktionen dieser Gremien im Licht der Erklärung der IAO über sozialer Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung verbessert werden könnten.<sup>2</sup>

### II. Von Regionalkonferenzen zu Regionaltagungen

2. Die Anerkennung einer Leitungsfunktion für die Regionen wurde 1946 in die Verfassung der IAO als Artikel 38 aufgenommen, der seitdem unverändert geblieben ist. Artikel 38 lautet wie folgt:
  1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann regionale Konferenzen einberufen und regionale Einrichtungen schaffen, die ihr für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation angezeigt erscheinen.
  2. Die Befugnisse, die Aufgaben und das Verfahren der regionalen Konferenzen unterliegen Regeln, die der Verwaltungsrat aufstellt und der Allgemeinen Konferenz zur Bestätigung vorlegt.

<sup>1</sup> GB.326/INS/13, Abs. 18.

<sup>2</sup> GB.311/8, Abs. 4.

3. Die vor der formellen Annahme von Regeln durch die Internationale Arbeitskonferenz im Jahr 1948 abgehaltenen Regionalkonferenzen wurden ohne Geschäftsordnung oder auf der Grundlage der von jeder Konferenz angenommenen Regeln durchgeführt. Die 1948 angenommenen *Regeln betreffend die Befugnisse, die Aufgaben und das Verfahren der von der Internationalen Arbeitsorganisation einberufenen regionalen Konferenzen* wurden mehrmals abgeändert und blieben bis 1996 in Kraft, als der Verwaltungsrat im Rahmen der Programm- und Haushaltsanpassungen für 1996-97 beschloss, die Regionalkonferenzen durch kürzere Regionaltagungen mit einem einzigen Tagesordnungspunkt zu ersetzen.<sup>3</sup> Aufgrund der ihm von der Internationalen Arbeitskonferenz übertragenen Befugnisse nahm der Verwaltungsrat auf seiner 267. Tagung (November 1996) versuchsweise die *Regeln für Regionaltagungen* an, denen Einleitende Bemerkungen beigelegt waren.<sup>4</sup>
4. Seitdem gelten die Regionaltagungen als Regionalkonferenzen im Sinne von Artikel 38 der Verfassung der IAO. Ihre Durchführung ist formell durch Änderungen der *Regeln für Regionaltagungen* oder ihrer Einleitenden Bemerkungen und in der Praxis geändert worden, um die Funktionsweise und die Rolle der Tagungen zu verbessern.
5. Die *Regeln für Regionaltagungen* von 1996 wurden auf fünf Regionaltagungen, die zwischen 1997 und 2001 stattfanden, auf experimenteller Grundlage angewendet.<sup>5</sup> Sie wurden so einfach wie möglich abgefasst, wobei aber die Möglichkeit gewahrt wurde, etwaige Lücken bezogen auf die damaligen – ausführlicheren – Standardregeln für Regionalkonferenzen zu schließen.
6. Danach wurden zwei Reihen von Änderungen angenommen, u.a. um eine effizientere Durchführung der Tagungen sicherzustellen. Ausgehend von den auf fünf Regionaltagungen gemachten praktischen Erfahrungen mit den neuen Regeln nahm der Verwaltungsrat auf seiner 283. Tagung (März 2002)<sup>6</sup> eine überarbeitete Fassung der Regeln an, die von der 90. Tagung (Juni 2002) der Internationalen Arbeitskonferenz bestätigt wurde.<sup>7</sup> Unter Berücksichtigung der bei fünf Regionaltagungen seit 2002 gesammelten weiteren Erfahrungen nahm der Verwaltungsrat auf seiner 301. Tagung (März 2008)<sup>8</sup> eine zweite überarbeitete Fassung der *Regeln für Regionaltagungen* an, die von der 97. Tagung (Juni 2008) der Konferenz bestätigt wurden.<sup>9</sup> Die Einleitenden Bemerkungen wurden auf der 303. Tagung (November 2008) des Verwaltungsrats ebenfalls überarbeitet.<sup>10</sup>
7. Diese Änderungen waren aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, dass auf jeder Regionaltagung Ad-hoc-Ausnahmen von bestimmten Regeln beantragt worden waren. Daher wurden mehrere Änderungen vorgeschlagen, um die Effizienz weiter zu verbessern und gleichzeitig

<sup>3</sup> GB.265/8/1 und GB.265/LILS/3.

<sup>4</sup> GB.267/9/1 und GB.267/LILS/1.

<sup>5</sup> 12. Asiatische Regionaltagung (Bangkok, Dezember 1997), 14. Amerikanische Regionaltagung (Lima, August 1999), Neunte Afrikanische Regionaltagung (Abidjan, Dezember 1999), Sechste Europäische Regionaltagung (Genf, Dezember 2000) und 13. Asiatische Regionaltagung (Bangkok, August 2001).

<sup>6</sup> GB.283/10/1 und GB.283/LILS/1.

<sup>7</sup> *Record of Proceedings* der 90. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, Genf, 2002, S. 26/3.

<sup>8</sup> GB.301/11(Rev.) und GB.301/LILS/2.

<sup>9</sup> *Record of Proceedings* der 97. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 2008, S. 17/21-22.

<sup>10</sup> GB.303/12 und GB.303/LILS/2.

die Funktionsweise der Regionaltagungen flexibler zu gestalten. Das Ziel der Reformen bestand darin, Einfachheit und Flexibilität zu wahren, gleichzeitig aber zu versuchen, dafür zu sorgen, dass die Regeln so umfassend wie möglich waren.<sup>11</sup>

8. Der Anhang zu dieser Vorlage enthält das Verzeichnis der Regionalkonferenzen und Regionaltagungen, die seit 1936 abgehalten worden sind.

### III. Hauptmerkmale und jüngste Entwicklungen

9. In diesem Abschnitt werden die Weiterentwicklung der Regeln, allgemeine Trends in der Praxis und wiederkehrende Fragen im Zusammenhang mit der Rolle und der Zusammensetzung und verschiedenen Aspekten des Formats und der Durchführung von Regionaltagungen beleuchtet, um dem Verwaltungsrat dabei zu helfen, die Schwerpunkte und die Reihenfolge für die Überprüfung der Rolle und der Funktionsweise von Regionaltagungen zu bestimmen.

#### Rolle und Mandat

10. Gemäß den 1996 angenommene Regeln liegt es im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, die Tagesordnung der Regionaltagungen festzulegen, die einen einzigen Punkt umfasst, der sich auf die Tätigkeiten der IAO in der betreffenden Region bezieht.<sup>12</sup> Die Mitgliedsgruppen der IAO unterstrichen bei der Annahme dieser Regeln nachdrücklich die Notwendigkeit, regionale Treffen beizubehalten, auf denen die Tätigkeiten der IAO auf hoher Ebene ausgiebig erörtert werden können und den Teilnehmern Gelegenheit gegeben werden kann, dem Amt ihre Erwartungen und Anliegen mitzuteilen. Den Versammlungs- und Forumsfunktionen der Regionaltagungen wurde daher Vorrang eingeräumt.
11. Im März 2002 wurden eine Reihe zusätzlicher Vorschläge im Zusammenhang mit neuen Ansätzen erörtert, wie die Veranstaltung von Podiumsdiskussionen zu wichtigen Themen, die Möglichkeit, spezifische regionale Anliegen besser zu verstehen, oder die Notwendigkeit, eine konsequente und häufigere Weiterverfolgung der auf jeder Regionaltagung verabschiedeten Schlussfolgerungen sicherzustellen. Im Gegensatz zu den Regionalkonferenzen, auf denen Arbeits- und Sozialfragen allgemein erörtert wurden, waren die zwischen 1997 und 2001 veranstalteten Regionaltagungen ausschließlich der Erörterung der Tätigkeiten und des Arbeitsprogramms der IAO in der Region gewidmet.<sup>13</sup> Dem tragen auch die Einleitenden Bemerkungen zu den *Regeln für Regionaltagungen* Rechnung, die vorsehen, dass Regionaltagungen „dreigliedrige Delegationen die Gelegenheit [bieten], ihre Auffassungen zur Programmierung und Durchführung der regionalen Tätigkeiten der IAO darzulegen“.
12. Im Hinblick auf eine bessere Vorbereitung der jüngsten Regionaltagungen wurden Konsultationen mit den regionalen dreigliedrigen Mitgliedsgruppen durchgeführt, um Leitlinien zum Inhalt des Berichts des Generaldirektors zu bieten; infolgedessen konzentrierten sich die Diskussionen auf die in dem Bericht genannten Fragen statt auf die Programmierung und Durchführung der regionalen Tätigkeiten der IAO. Delegationen haben auch zu erkennen gegeben, dass sie Interesse an der Gelegenheit haben, ihre Politik zu fördern, Auffassungen

<sup>11</sup> GB.283/LILS/1, Abs. 5.

<sup>12</sup> GB.267/LILS/1.

<sup>13</sup> GB.283/LILS/1.

über aktuelle Probleme auszutauschen und mögliche Lösungen zu bestimmen. Diese Entwicklung ist auch darauf zurückzuführen, dass die Programm- und Haushaltszyklen zeitlich und räumlich oft von den regionalen Zyklen abgekoppelt sind und dass die Programmierung auf Landesebene (auch durch die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCPs) und die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen (UNDAFs)) statt auf der regionalen Ebene erfolgt.

## Verbindungen zu den andern IAO-Leitungsgremien

13. Die jüngsten Erfahrungen zeigen, dass Regionaltagungen tendenziell vom Verwaltungsrat und von der Internationalen Arbeitskonferenz zusätzliche Mandate erhalten und dass diese Verbindung zwischen den Leitungsgremien im Kontext der gegenwärtigen Überprüfung der Rolle der Regionaltagungen berücksichtigt werden sollten. Ein Beispiel ist der vom Verwaltungsrat im März 2014 gefasste Beschluss, mit dem das Amt ersucht wurde, in das Programm der nachfolgenden Regionaltagungen eine Sondersitzung über die Förderung und Umsetzung der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung) auf regionaler Ebene aufzunehmen und für diese Sitzung anhand der von den IAO-Mitgliedsgruppen in der betreffenden Region in Beantwortung eines Fragebogens bereitgestellten Informationen einen Bericht zu verfassen. Während der 18. Amerikanischen Regionaltagung, die 2014 in Lima stattfand, wurde diese Sitzung als Informationssitzung am Rand der offiziellen Arbeiten der Tagung veranstaltet, wohingegen sie 2015 in Addis Abeba als Sondersitzung organisiert wurde, die Gegenstand des Schlussberichts und der Schlussfolgerungen war. Nach dem Ende eines vollen Zyklus von Regionaltagungen wird der Verwaltungsrat gebeten werden, die Ergebnisse dieses Ansatzes zu bewerten.
14. Von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Beschlüsse haben auch zu anderen zusätzlichen Mandaten geführt, wie dem, das in die Entschließung zu der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, aufgenommen wurde, die „die Aufnahme eines neuen regelmäßigen Diskussionspunkts gegebenenfalls in die Tagesordnung der nächsten Zyklen der IAO-Regionaltagungen und anderer Foren der IAO über die vom Amt und von den Mitgliedsgruppen der IAO getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlung im Hinblick auf die Aktualisierung und Erleichterung des Austauschs von Wissen, Informationen und bewährten Praktiken über den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft“ vorschlägt.<sup>14</sup>
15. Zwar findet sich in der im Juni 2016 angenommenen Entschließung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit kein ausdrücklicher Hinweis auf die Rolle der Regionaltagungen, das Addendum zu dem der Konferenz vorgelegten Bericht des Amtes<sup>15</sup> enthält jedoch einen Hinweis auf die Berücksichtigung „der verstärkten und systematischeren Umsetzung der Ergebnisse der wiederkehrenden Diskussionen, einschließlich ihrer generellen Berücksichtigung in der Arbeit des Verwaltungsrats und des Amtes, und der Koordinierung mit dem Programm und Haushalt, der Festlegung der Tagesordnung der Konferenz und der Reform der Regionaltagungen“. Darüber hinaus fällt die optimale Nutzung der Regionaltagungen unter das allgemeinere Ersuchen an die IAO unter Teil II A) der Erklärung über soziale Gerechtigkeit, dass sie aus dem einzigartigen Vorteil ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Normensystems bestmöglichen Nutzen ziehen sollte.

<sup>14</sup> Entschließung über Bemühungen zur Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft, Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, 2015, Abs. 2 c).

<sup>15</sup> IAA: Bericht VI – Addendum, Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, Teil II, B.

16. Seit 2015 wird die Kampagne für die Ratifizierung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, auf regionaler Ebene gefördert, um bis 2018 das Ziel der Ratifizierung durch 50 Mitgliedstaaten zu erreichen, und bei der Eröffnung jeder Regionaltagung wird zur Förderung der Kampagne eine offizielle Zeremonie veranstaltet.

## Form und Art des Ergebnisses

17. Das Ergebnis der Regionaltagungen wird dem Verwaltungsrat vom Amt auf der frühesten Tagung nach der Regionaltagung vorgelegt. Der Verwaltungsrat kann zu den Ergebnissen Stellung nehmen, einen Beschluss über die Umsetzung der von der Tagung geforderten Maßnahmen fassen und das Amt ersuchen, Bericht zu erstatten oder die als zweckmäßig erachteten Maßnahmen zu treffen.
18. Die Beschlüsse der Regionaltagungen haben gewöhnlich die Form von Schlussfolgerungen, Berichten oder Entschlüssen zu dem oder den Tagesordnungspunkten.<sup>16</sup> Seit der Neunten Europäischen Regionaltagung im Jahr 2013 in Oslo hat das am Ende der Regionaltagungen angenommene Ergebnisdokument die Form einer Erklärung wie folgt: die Erklärung von Oslo: *Wiederherstellung des Vertrauens in Arbeitsplätze und Wachstum* (2013), die Erklärung von Lima (2014) und die Erklärung von Addis Abeba: *Transformation Afrikas durch menschenwürdige Arbeit für nachhaltige Entwicklung* (2015). Beschlüsse werden, soweit wie möglich, in gegenseitigem Einvernehmen gefasst oder, falls dies nicht möglich ist, durch Handaufheben.<sup>17</sup>
19. Auf der 13. Afrikanischen Regionaltagung (2015) wurden Fragen zum Inhalt der Schlussfolgerungen aufgeworfen. Schlussfolgerungen sollen die Hauptkenntnisse und -empfehlungen der Tagung als Ganzes widerspiegeln. Als solche können sie alle Punkte umfassen, die die Mitglieder des Redaktionsausschusses als wichtig und relevant erachten, ungeachtet des Forums oder der Art der Sitzung, wo sie diskutiert worden sind (beispielsweise Informationssitzungen). Es gibt keine Bestimmung in den Regeln, durch die das Ermessen der Tagung hinsichtlich der Form und des Inhalts ihrer Schlussfolgerungen eingeschränkt wird. Hinsichtlich der Möglichkeit, in die Schlussfolgerungen politische Erklärungen (beispielsweise zu Terrorismus oder Rassismus) aufzunehmen, die keinen Bezug zu den erörterten Themen haben, sind jedoch Fragen aufgeworfen worden.

## Zusammensetzung

20. Den Regeln zufolge setzt sich jede Regionaltagung zusammen „aus zwei Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeberdelegierten und einem Arbeitnehmerdelegierten für jeden Staat bzw. jedes Gebiet, den bzw. das der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Entsendung von Vertretern eingeladen hat“. Der Begriff „Region“ wird in den Regeln zwar nicht definiert, die Einleitenden Bemerkungen liefern jedoch einige Hinweise zur Bestimmung der Zusammensetzung von Regionaltagungen in der Praxis. Nach Ermessen des Verwaltungsrats wird die Zusammensetzung jeder Regionaltagung auf der Grundlage der Staaten und Gebiete (oder der Staaten, die für die Gebiete verantwortlich sind) festgelegt, die von den folgenden vier IAO-Regionalämtern bedient werden: Regionalamt für Asien und den Pazifik (einschließlich der Länder, die vom Regionalamt für arabische Staaten bearbeitet werden), Regionalamt für Amerika, Regionalamt für Afrika und Regionalamt für Europa.

<sup>16</sup> *Regeln für Regionaltagungen*, Artikel 3.

<sup>17</sup> *Regeln für Regionaltagungen*, Artikel 12, Abs. 3 und 4.

21. Diese Regelung wurde vom Verwaltungsrat auf der 280. Tagung (März 2001) überprüft, und es wurde beschlossen, dass der Zuständigkeitsbereich der IAO-Regionalämter das grundlegende Kriterium ist und ferner dass Mitgliedstaaten als Vollmitglieder nur zu einer einzigen Regionaltagung eingeladen werden, mit Ausnahme von Staaten, die für die Außenbeziehung von Gebieten verantwortlich sind, die in einer anderen Region liegen. Infolgedessen erstellte der Verwaltungsrat ein Verzeichnis der Mitgliedstaaten und der Staaten, die für die Außenbeziehungen der außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebiete in jeder Region verantwortlich sind.<sup>18</sup>
22. Die Frage wurde zuletzt auf der 283. Tagung des Verwaltungsrats (März 2002) erörtert, wo erläutert wurde, dass im Lauf der Zeit vier Regionen für die Zwecke der Regionalkonferenzen abgegrenzt worden sind und dass als Hauptkriterium für die Zusammensetzung dieser vier Regionen traditionell die geographische Lage der betreffenden Mitglieder zugrunde gelegt worden ist. Nach diesem Kriterium nimmt ein Mitgliedstaat nur an der Tagung der Region teil, in der er liegt, mit Ausnahme derjenigen Mitgliedstaaten, deren Gebiet sich über mehr als eine geographische Region erstreckt (wie die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten), der Staaten, die für die internationalen Beziehungen von außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebieten in jeder Region verantwortlich sind, und bestimmter Staaten, deren Mitgliedschaft nach ihrem Wunsch bestimmt wurde (dies geschah im Fall der ehemaligen sozialistischen Republiken Zentralasiens nach der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UDSSR)).<sup>19</sup>
23. Was die Vertretung von außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebieten angeht, so kann diese entweder von separaten dreigliedrigen Delegationen (eine für jedes in der Region gelegene Gebiet zusätzlich zu der dreigliedrigen Delegation des Mutterlands, falls dieses einer anderen Region angehört) oder von einer einzigen Delegation des Mutterlands wahrgenommen werden, der Berater aus dem außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebiets in der Region angehören. Die Regeln sehen auch vor, dass Staaten sich auf Einladung des Verwaltungsrats auf der Tagung einer anderen Region durch eine Beobachterdelegation vertreten lassen können.
24. Die Teilnahme von Staaten, die für die Außenbeziehungen von außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten verantwortlich sind, ist in der Vergangenheit einige Male infrage gestellt worden. Dies geschah beispielsweise anlässlich der Tagungen für Asien und den Pazifik in den Jahren 1962, 1969 und 1990 und auf der 13. Afrikanischen Regionaltagung in Addis Abeba im Jahr 2015, auf der etliche Regierungen Einwände gegen die Teilnahme von „nicht-afrikanischen“ Länder als Mitglieder dieser Region erhoben, insbesondere hinsichtlich Staaten, die für die Außenbeziehungen der außerhalb des Mutterlands gelegenen Gebiete in der Region verantwortlich sind. Daraufhin beantragte die Afrika-Gruppe formell die unverzügliche Aktualisierung und Überarbeitung der *Regeln für Regionaltagungen*.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> GB.280/LILS/1(Corr.), Anhang III. Nach diesem Verzeichnis sind die folgenden Staaten für die Außenbeziehungen von Gebieten verantwortlich, die in einer anderen Region liegen: Frankreich und das Vereinigte Königreich in der Afrikanischen Region; Frankreich, Niederlande und das Vereinigte Königreich in Amerika; und Frankreich und die Vereinigten Staaten in Asien und im Pazifik.

<sup>19</sup> GB.283/LILS/1, Abs. 14.

<sup>20</sup> GB.326/PV, Abs. 41.

25. Nach Artikel 1 der Regeln liegt die Festlegung der Zusammensetzung der Regionaltagungen nach wie vor im Ermessen des Verwaltungsrats, der somit bis zur Annahme überarbeiteter Regeln oder einer neuen Reihe von Regeln für Regionaltagungen, die aus dieser Überprüfung möglicherweise hervorgehen, zur Regelung dieser Frage die Annahme vorläufiger Maßnahmen in Erwägung ziehen könnte.

## Teilnahmerechte

26. Was die Entwicklung der Teilnahme angeht, so geht aus den statistischen Angaben für den Zeitraum 1997-2016 hervor, dass sich die Anzahl der Staaten, die an Regionaltagungen teilnehmen, in fast allen Regionen in den letzten Jahren erhöht hat. Die Zahl der akkreditierten Delegierten schwankte zwischen 85 und 125 auf den Amerikanischen Regionaltagungen, zwischen 138 und 182 auf den Afrikanischen Regionaltagungen, zwischen 113 und 153 auf den Asiatischen Regionaltagungen und zwischen 159 und 182 auf den Europäischen Regionaltagungen. Nur in den Regionen Afrika und Amerika ist die Zahl der akkreditierten Delegierten stetig gestiegen, mit 193 bzw. 125 akkreditierten Delegierten auf der 13. Afrikanischen Regionaltagung bzw. der 18. Amerikanischen Regionaltagung. Die Zahl der Delegierten, die tatsächlich registriert worden sind, ist seit 1997 bis zu einem gewissen Grad gleichgeblieben. Mit Ausnahme der 18. Amerikanischen Regionaltagung, die 118 registrierte Delegierte verzeichnete, schwankte die Zahl der registrierten Delegierten zwischen 70 und 89 auf den Amerikanischen Regionaltagungen, zwischen 111 und 151 auf den Afrikanischen Regionaltagungen, zwischen 126 und 148 auf den Asiatischen Regionaltagungen und zwischen 146 und 172 auf den Europäischen Regionaltagungen (siehe die nachstehenden Angaben, die das Verhältnis zwischen akkreditierten und registrierten Delegierten widerspiegeln).

Abbildung 1. Anzahl der Staaten, die an Regionaltagungen teilnehmen

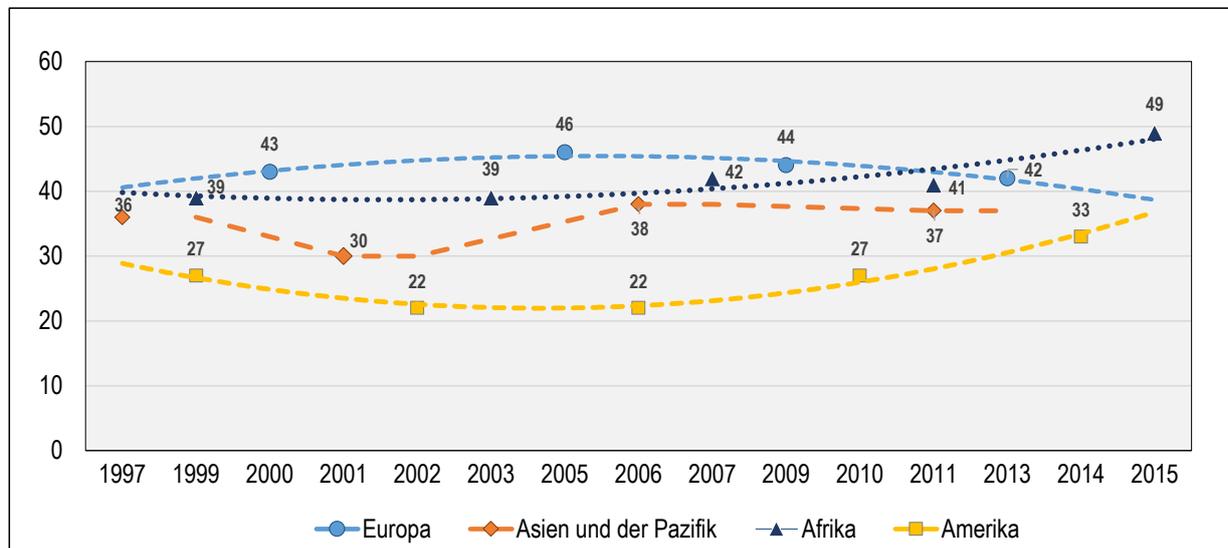


Abbildung 2. Akkreditierte/registrierte Delegierte auf Afrikanischen Regionaltagungen

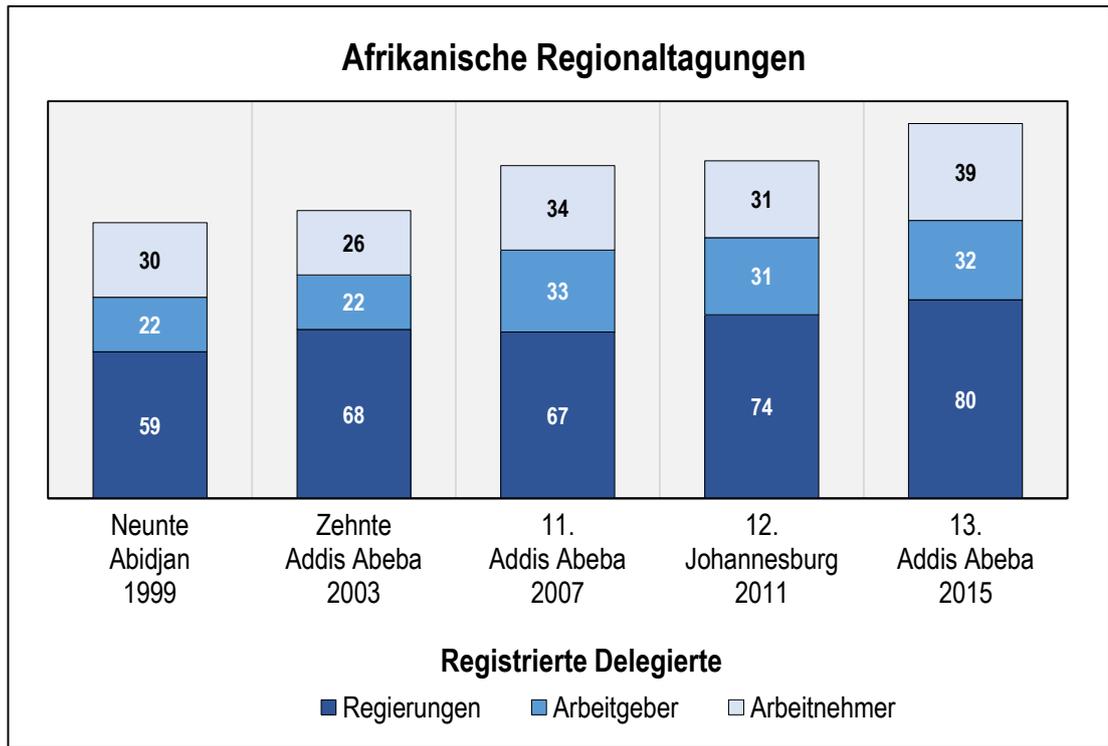


Abbildung 3. Akkreditierte/registrierte Delegierte auf Amerikanischen Regionaltagungen

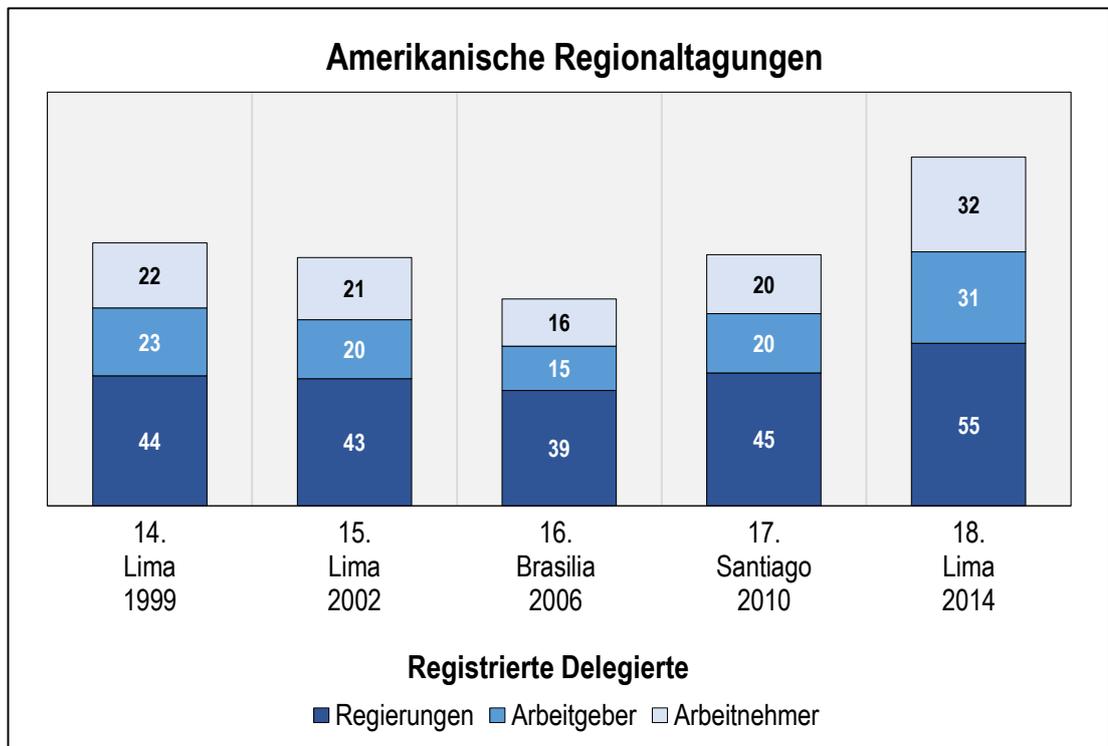


Abbildung 4. Akkreditierte/registrierte Delegierte auf den Regionaltagungen für Asien und den Pazifik

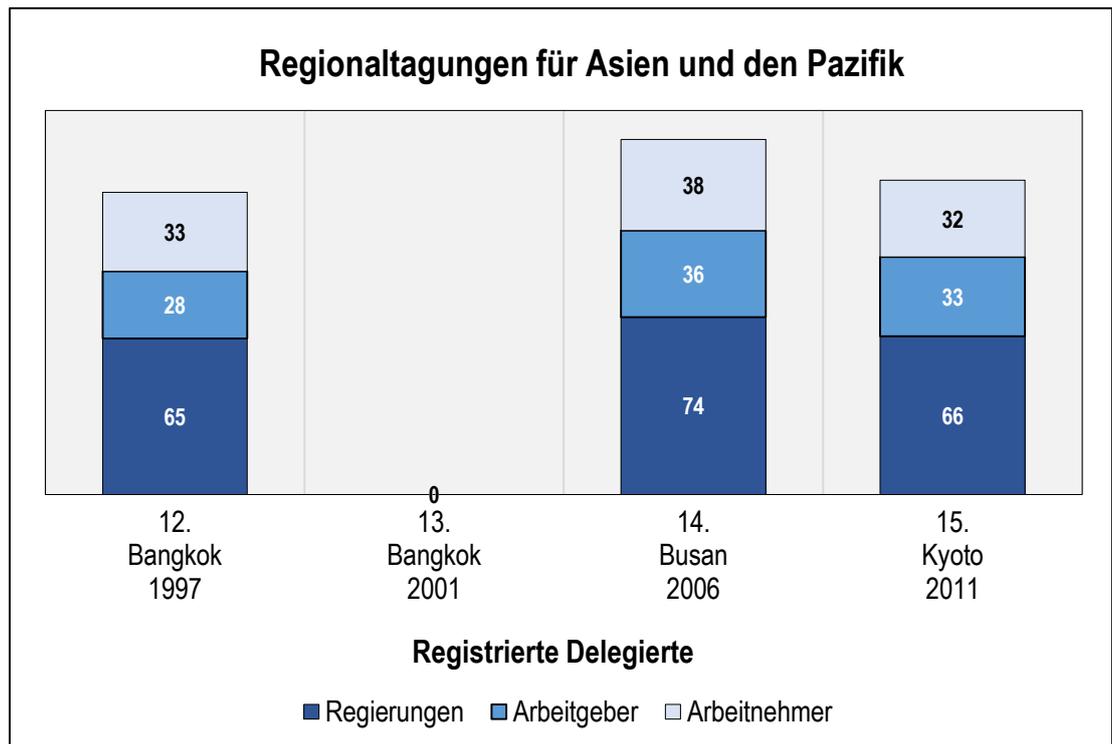
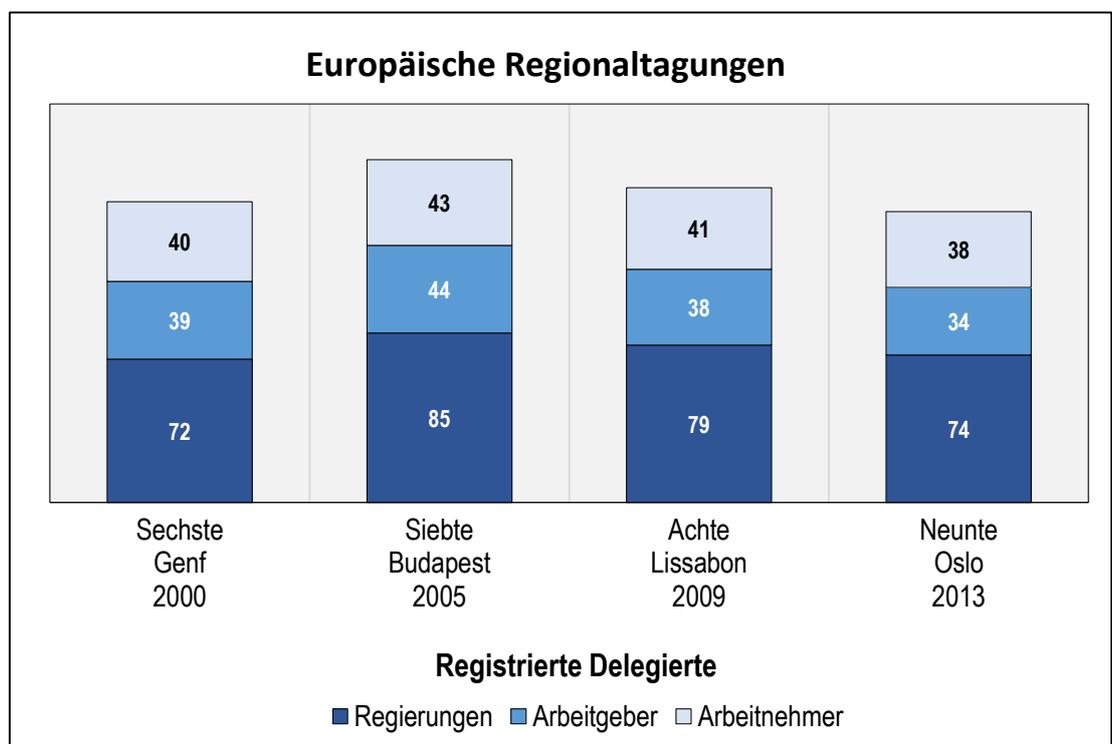


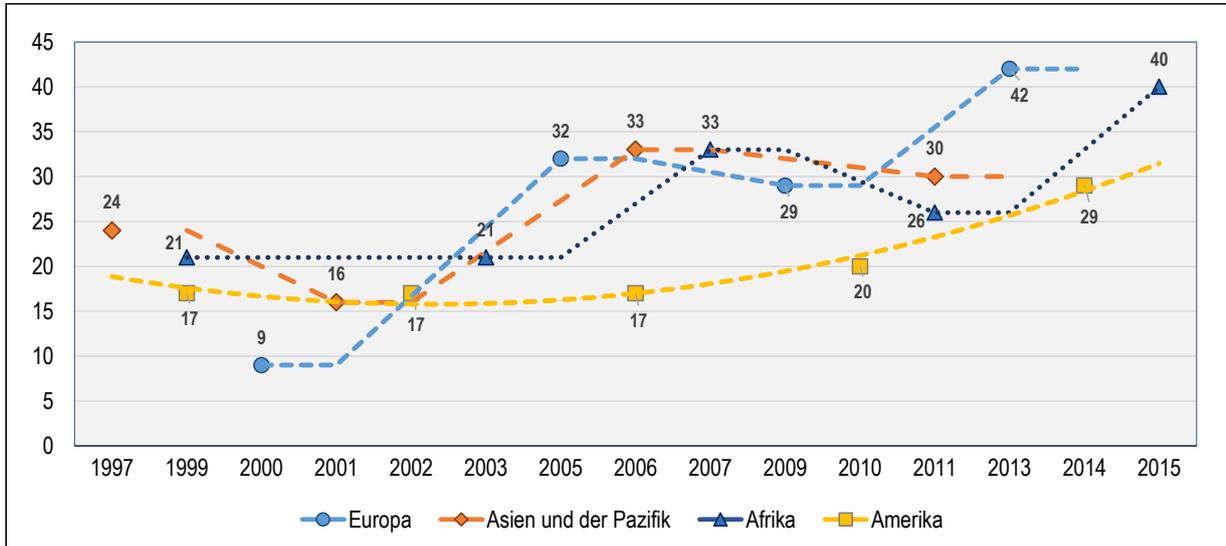
Abbildung 5. Akkreditierte/registrierte Delegierte auf Europäischen Regionaltagungen



27. Die hochrangige Teilnahme stieg während des untersuchten Zeitraums auf nahezu allen Regionaltagungen, von 9 auf 42 in Europa, 21 auf 40 in Afrika, 17 auf 29 in Amerika und 16 auf 33 in Asien und dem Pazifik (siehe nachstehende Abbildung). Die Vertretung von universellen und regionalen internationalen Organisationen sowie von internationalen nicht-

staatlichen Organisationen schwankte erheblich. Sie reichte von 8 bis 20 auf den Europäischen Regionaltagungen, 13 bis 20 auf den Asiatischen Regionaltagungen, 14 bis 35 auf den Afrikanischen Regionaltagungen und 7 bis 24 auf den Amerikanischen Regionaltagungen.

**Abbildung 6. Anzahl der Staatsoberhäupter und Minister, die an Regionaltagungen teilnahmen**



**28.** Trotz der verkürzten Dauer der Regionaltagungen hat der Umfang der Delegationen immer weiter zugenommen. Infolgedessen sind Fragen nach der Rolle und dem Rederecht der Berater aufgeworfen worden, die die beiden Regierungsdelegierten und den Arbeitgeberdelegierten und den Arbeitnehmerdelegierten in jeder dreigliedrigen Delegation begleiten. Ähnliche Bedenken sind hinsichtlich des Rechts eingeladener internationaler zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen geäußert worden, im Verlauf der Diskussionen mehr als einmal das Wort zu ergreifen, insbesondere da diese Diskussionen nicht mehr in Form einer fortlaufenden Aussprache im Plenum, sondern in Form von thematischen Sitzungen abgehalten werden. Gelegentlich ist auch die Regelkonformität der Teilnahme von Personen, die eingeladenen Delegationen nicht angehören (wie Podiumsmitglieder) an den Debatten infrage gestellt worden. Es wäre daher wichtig, die einschlägigen Bestimmungen der Regeln zu gegebener Zeit mit dem für Regionaltagungen gewählten Format in Einklang zu bringen.

## Dauer und Häufigkeit

**29.** Die Dauer der Regionaltagungen war bei der Reform von 1996 ein wesentlicher Faktor. Während die Regionalkonferenzen zwei Wochen dauerten, sollten die Regionaltagungen ursprünglich in drei Tagen abgeschlossen werden, um ihre Kosten zu verringern. Im Jahr 1999 wurde jedoch beschlossen, die Dauer um einen Tag zu verlängern.<sup>21</sup> Mit Ausnahme der Europäischen Regionaltagungen, die 2005 in Budapest und 2009 in Lissabon veranstaltet wurden und jeweils fünf Tage dauerten, dauerten seitdem alle anderen Tagungen vier Tage. Nach den Regeln kann der Verwaltungsrat die Dauer jeder Regionaltagung bestimmen.

**30.** Regionaltagungen finden normalerweise abwechselnd in jedem Jahr in einer der vier Regionen nach folgender Reihenfolge statt: Asien und der Pazifik (einschließlich der arabischen Staaten), Amerika, Afrika und Europa. Abweichend von dieser Praxis sind einige Male

<sup>21</sup> GB.274/9/1(&Corr.) und GB.274/PFA/10/3(Rev.1).

Tagungen in Abständen von drei oder fünf Jahren veranstaltet worden. Im Allgemeinen finden die Regionaltagungen am Ende des Jahres statt.

## Tagungsort

31. Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde 1996 beschlossen, dass Regionaltagungen an dem Ort stattfinden sollten, an dem sich das entsprechende IAO-Regionalamt befindet.<sup>22</sup> Dieser Grundsatz, der in den Einleitenden Bemerkungen zum Ausdruck kommt, berührt nicht das Ermessen des Verwaltungsrats nach Artikel 2.2 der Regeln, über den Veranstaltungsort einer Regionaltagung zu entscheiden, das seit dem ersten Zyklus der Regionaltagungen 1997-2000 recht großzügig ausgeübt worden ist.<sup>23</sup>
32. Entsprechend diesen Kostenerwägungen hat sich in den meisten Fällen, in denen eine Regionaltagung außerhalb des Landes stattfindet, in dem sich das jeweilige IAO-Regionalamt befindet, die betreffende Regierung bereit erklärt, sämtliche oder einen Teil der zusätzlichen Kosten zu übernehmen, die durch die Reise- und Tagegeldkosten für das zusätzliche Personal, das die Tagung bedient, das Anmieten der Tagungsräume oder die Bereitstellung von anderen Einrichtungen entstehen. Es gibt jedoch erhebliche Schwankungen zwischen den Regionen, zumal die Kosten auch vom Format der Tagung abhängen können.
33. Zur Bewältigung dieses und anderer Probleme im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Regionaltagungen an anderen Orten als dem, an dem sich ein IAO-Regionalamt befindet, bestimmte die überarbeitete Fassung der Regeln von 2008, dass ein Mitgliedstaat, der anbietet, eine Regionaltagung auszurichten, mindestens das Schutzniveau zu garantieren hat, das das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, 1947, einschließlich seines Anhangs I über die Internationale Arbeitsorganisation, bietet. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um langwierige Verhandlungen zu vermeiden und die Risiken für die Privilegien und Vorrechte der Organisation zu beschränken. Der Zeitaufwand des Amtes für die Aushandlung jeder Vereinbarung über die Ausrichtung einer Regionaltagung ist jedoch beträchtlich. Um Effizienzgewinne zu erzielen und die rechtlichen Risiken und Kosten so gering wie möglich zu halten, könnte der Verwaltungsrat entsprechend der Praxis einiger anderer internationaler Organisationen die Annahme einer Muster-/Standardvereinbarung für die Veranstaltung von Regionaltagungen in Betracht ziehen, die den *Regeln für Regionaltagungen* beigefügt werden könnte und die das Mitglied, das die Regionaltagung ausrichtet, unterzeichnen müsste, nachdem der Verwaltungsrat einen Beschluss über den Veranstaltungsort gefasst hat.

## Vollmachten

34. Die Einreichung und Prüfung der Vollmachten hat sich im Kontext der Regionaltagungen als kompliziert erwiesen. Nach einem Versuch, die Frist für die Einreichung der Vollmachten auf 30 Tage vor Beginn der Tagung festzusetzen, wurde die Frist auf 15 Tage verkürzt (Artikel 1 Absatz 3 der Regeln). Eine Woche vor der Eröffnung der Tagung wird ein vorläufiges Teilnehmerverzeichnis elektronisch veröffentlicht, und zwei weitere Verzeichnisse

<sup>22</sup> GB.283/LILS/1, Abs. 8.

<sup>23</sup> Die ersten fünf Regionaltagungen wurden in der Stadt des entsprechenden Regionalamts ausgerichtet. Die folgenden Regionaltagungen fanden in Drittländern statt: die 16. Amerikanische Regionaltagung in Brasilia, die 17. Amerikanische Regionaltagung in Santiago, die 12. Afrikanische Regionaltagung in Johannesburg, die 14. Asiatische Regionaltagung in Busan, die 15. Asiatische Regionaltagung in Kyoto; die Siebte Europäische Regionaltagung in Budapest, Achte Europäische Regionaltagung in Lissabon und die Neunte Europäische Regionaltagung in Oslo.

werden auf der Tagung zur Verfügung gestellt: ein vorläufiges Verzeichnis der Vollmachten der Delegationen zum festgesetzten Eröffnungszeitpunkt der Tagung und ein endgültiges Verzeichnis der akkreditierten Delegationen am Morgen des letzten Tages der Tagung.

35. Das ordnungsgemäße Funktionieren des Vollmachtenausschusses wird durch die derzeitige viertägige Dauer der Regionaltagungen ernsthaft beeinträchtigt, insbesondere in Bezug auf sein Kernmandat nach Artikel 9 der Regeln, Folgendes entgegenzunehmen und zu untersuchen: i) Einsprüche im Zusammenhang mit der Benennung der Delegierten im Einvernehmen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in dem betreffenden Staat oder Gebiet; und ii) wenn es die Zeit zulässt, Klagen wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern der dreigliedrigen Delegation. Der Bericht des Vollmachtenausschusses wird von der Regionaltagung nicht erörtert, wird aber dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.
36. Die Zahl der Einsprüche und Klagen ist in der Praxis zwar gering gewesen, die Bewältigung der Arbeit des Ausschusses ist aber wegen des Zeitdrucks, aber auch wegen der begrenzten Unterstützungsdienste nach wie vor eine Herausforderung. In Anbetracht der derzeitigen Realitäten könnte die Überprüfung der Rolle und des Mandats des Vollmachtenausschusses in Erwägung gezogen werden.

### **Derzeitiges Format und Arbeitsmethoden**

37. Das derzeitige Format der Regionaltagungen ist das Ergebnis einiger Erprobungen und Entwicklungen bei den Arbeitsmethoden, die seit der Europäischen Regionaltagung in Oslo im Jahr 2013 eingeführt worden sind, nämlich:
- grundsätzlich keine parallelen thematischen Sitzungen;
  - die Zahl der Plenarsitzungen, die der Erörterung des Berichts des Generaldirektors gewidmet sind, ist in Anbetracht der Anzahl registrierter Redner reduziert worden (zwei Sitzungen oder entsprechend fünf Stunden), um den in Anwesenheit von hochrangigen Gästen durchgeführten interaktiven Podiumsdiskussionen mehr Raum zu geben, die sich auf bestimmte Abschnitte des Berichts oder Fragen konzentrieren, die für die drei Mitgliedsgruppen der Region von großer Bedeutung sind;
  - die klare Unterscheidung zwischen den Podiumsveranstaltungen zum Bericht der Tagung und etwaigen Informationssitzungen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit stattfinden (mittags oder abends);
  - eine bessere Vorbereitung der Tagung mit der Einsetzung von vorbereitenden Arbeitsgruppen;
  - ein fokussiertes politik- und aktionsorientiertes Ergebnisdokument;
  - die Papiersparpolitik. Diesbezüglich könnte die bevorstehende 16. Regionaltagung für Asien und den Pazifik eine Möglichkeit für neue Anpassungen bieten, beispielsweise den Einsatz der mobilen App der IAO, die während der letzten Tagung der Konferenz eingeführt wurde, und die Annahme der Schlussfolgerungen (oder des Ergebnisdokuments) der Tagung nur während der Schlusssitzung. Der Entwurf des Berichts der Tagung würde eine Woche nach der Tagung auf der Website veröffentlicht werden mit einer Frist für die Entgegennahme möglicher Korrekturen (entsprechend der derzeitigen Praxis für die Protokollentwürfe der Sektionen des Verwaltungsrats).

#### **IV. Der Weg nach vorn**

- 38.** Die Arbeitsgruppe wird gebeten, die Schwerpunkte zu bestimmen, die für die Überprüfung der Rolle und der Funktionsweise der Regionaltagungen zur weiteren Prüfung durch den Verwaltungsrat auf seiner 329. Tagung (März 2017) als Richtschnur dienen sollten.

## Anhang

### Regionalkonferenzen und Regionaltagungen

#### Regionalkonferenzen (1936-95)

Jahr	Region	Zahl	Ort und Zeitpunkt
1936	Amerika	1.	Santiago, Chile, Januar
1937			
1938			
1939	Amerika	2.	Havanna, Kuba, November-Dezember
1940			
1941			
1942			
1943			
1944			
1945			
1946	Amerika	3.	Mexiko, April
1947	Asien	1.	Neu-Delhi, Indien, Oktober-November
1948			
1949	Amerika	4.	Montevideo, Uruguay, April
1950	Asien	2.	Nuwara Eliya, Sri Lanka, Januar
1951			
1952	Amerika	5.	Petrópolis, Brasilien, April
1953	Asien	3.d	Tokio, Japan, September
1954			
1955	Europa	1.	Genf, Schweiz, Januar-Februar
1956	Amerika	6.	Havanna, Kuba, September
1957	Asien	4.	Neu-Delhi, Indien, November
1958			
1959			
1960	Afrika	1.	Lagos, Nigeria, Dezember
1961	Amerika	7.	Buenos Aires, Argentinien, April
1962	Asien	5.	Melbourne, Australien, November-Dezember
1963			
1964	Afrika	2.	Addis Abeba, Äthiopien, November-Dezember
1965			
1966	Amerika	8.	Ottawa, Kanada, September
1967			
1968	Asien	6.	Tokio, Japan, September
1969	Afrika	3.	Accra, Ghana, Dezember

Jahr	Region	Zahl	Ort und Zeitpunkt
1970	Amerika	9.	Caracas, Bolivarische Republik Venezuela, April
1971	Asien	7.	Teheran, Islamische Republik Iran, Dezember
1972			
1973	Afrika	4.	Nairobi, Kenia, November-Dezember
1974	Europa	2.	Genf, Schweiz, 14.-23. Januar
1974	Amerika	10.	Mexiko-Stadt, Mexiko, November-Dezember
1975	Asien	8.	Colombo, Sri Lanka, Oktober
1976			
1977	Afrika	5.	Abidjan, Côte d'Ivoire, September-Oktober
1978			
1979	Amerika	11.	Medellín, Kolumbien, September-Oktober
1979	Europa	3.	Genf, Schweiz, 16.-25. Oktober
1980	Asien	9.	Manila, Philippinen, Dezember
1981			
1982			
1983	Afrika	6.	Tunis, Tunesien, Oktober
1984	Amerika	12.	Montreal, Kanada, März
1985	Asien	10.	Jakarta, Indonesien, Dezember
1986			
1987	Europa	4.	Genf, Schweiz, 15.-22. September
1988	Afrika	7.	Harare, Simbabwe, November-Dezember
1989			
1990			
1991	Asien	11.	Bangkok, Thailand, November
1992	Amerika	13.	Caracas, Bolivarische Republik Venezuela, September-Oktober
1993			
1994	Afrika	8.	Mauritius, Januar
1995	Europa	5.	Warschau, Polen, 20.-27. September

**Regionaltagungen (1996-bis heute)**

Jahr	Region	Zahl	Ort und Zeitpunkt
<b>1996</b>			
1997	Asien	12.	Bangkok, Thailand, 9.-11. Dezember
<b>1998</b>			
1999	Amerika	14.	Lima, Peru, 24-27. August
1999	Afrika	9.	Abidjan, Côte d'Ivoire, 8.-11. Dezember
2000	Europa	6.	Genf, Schweiz, 12.-15. Dezember
2001	Asien	13.	Bangkok, Thailand, 28.-31. August
2002	Amerika	15.	Lima, Peru, 10.-13. Dezember
2003	Afrika	10.	Addis Abeba, Äthiopien, 2.-5. Dezember
2004	Europa	7.	Budapest, Ungarn, 15.-18. Februar
2006	Amerika	16.	Brasilia, Brasilien, 2.-5. Mai
2006	Asien	14.	Busan, Republik Korea, 29. August-1. September
2007	Afrika	11.	Addis Abeba, Äthiopien, 24.-27. April
<b>2008</b>			
2009	Europa	8.	Lissabon, Portugal, 9.-13. Februar
2010	Amerika	17.	Santiago, Chile, 14.-17. Dezember
2011	Afrika	12.	Johannesburg, Südafrika, 11.-14. Oktober
2011	Asien	15.	Kyoto, Japan, 4.-7. Dezember
<b>2012</b>			
2013	Europa	9.	Oslo, Norwegen, 8.-11. April
2014	Amerika	18.	Lima, Peru, 13.-16. Oktober
2015	Afrika	13.	Addis Abeba, Äthiopien, 30. November-3. Dezember
2016	Asien	16.	Bali, Indonesien, 6.-9. Dezember